## Gesetz

über den Vertrag vom 6. Mai 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik

vom 16. Juni 1977

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 6. Mai 1977 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 10 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker